



# HESSISCHER LANDTAG

17. 05. 2021

## Kleine Anfrage

**Heike Hofmann (Weiterstadt) (SPD) vom 23.03.2021**

**Landesamt für Verfassungsschutz in Hessen – Teil II**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Im Jahr 2017 wurden Presseberichte über eine hessische Polizeibeamtin veröffentlicht, die Verbindungen zum türkischen Geheimdienst MIT zu haben schien und dass diese Erkenntnisse dem Landesamt für Verfassungsschutz in Hessen, den Presseberichten nach, auch bekannt waren.

Doch laut Presseberichten wurden die ursprünglichen Ergebnisse einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung, deren Erkenntnisse ein Sicherheitsrisiko begründeten, auf Druck einzelner Personen nicht berücksichtigt.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. a) Wurde die Sicherheitsüberprüfung nachträglich nochmals geändert?  
b) Wenn ja, warum und welchen Inhalt erhielt das Landesamt für Verfassungsschutz daraus?

Bei dem Inhalt von Sicherheitsüberprüfungen handelt es sich grundsätzlich um Verschlussachen. Verschlussachen sind nach § 2 Abs. 1 Hessisches Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlussachengesetz (HSÜVG) im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutz des Wohles des Bundes oder eines Landes, geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse unabhängig von ihrer Darstellungsform.

Vor diesem Hintergrund kann hierzu keine Auskunft erteilt werden. Es wurde dazu umfassend in der zuständigen Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz berichtet.

- Frage 2. a) Welcher Zusammenhang besteht zwischen dem Vorgang und dem Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz (LV) und der Präsidentin des Hessischen Landeskriminalamtes (LKA)?  
b) Ist es zutreffend, dass die Beamtin zuvor beim Polizeipräsidium Westhessen beschäftigt war?

**Zu Frage 2 a:** Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1a) Hessisches Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlussachengesetz (HSÜVG) ist die für die Sicherheitsüberprüfung zuständige Stelle die Behörde oder sonstige öffentliche Stelle, die eine Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betrauen will. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 HSÜVG ist das LfV Hessen mitwirkende Behörde bei der Sicherheitsüberprüfung. Dementsprechend erfolgt ein Austausch zwischen der zuständigen und der mitwirkenden Behörde.

Insoweit kann es bei Sicherheitsüberprüfungen für das LKA als zuständige Stelle und dem LfV Hessen als mitwirkende Behörde zu einem Austausch – auch auf Behördenleitererebene – kommen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

**Zu Frage 2 b:** Ja.

- Frage 3. a) Gibt es weitere Fälle in denen eine ursprünglich negative Beurteilung in eine positive Beurteilung abgeändert wurde?  
b) Wenn ja: Waren dieselben Personen in den Vorgängen involviert?

Die Fragen 3. a und b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

Frage 4. Welche Abteilungen des Landesamts für Verfassungsschutz durchläuft eine Sicherheitsüberprüfung, wie viele Personen sind darin involviert?

Für die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen ist beim LfV Hessen der Geheimschutz zuständig. Über die konkrete Arbeitsweise des LfV Hessen kann keine Auskunft erteilt werden.

Frage 5. Welchen Abteilungen werden Erkenntnisse aus Sicherheitsüberprüfungen gemeldet, müssen diese gemeldet werden?

Bei relevanten Erkenntnissen werden die fachlich zuständigen Abteilungen im LfV Hessen im Rahmen des rechtlich Zulässigen involviert. § 20 Abs. 1 Satz 4 HSÜVG bestimmt, dass die mitwirkende Behörde – also das LfV Hessen – die gespeicherten personenbezogenen Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 2 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes im Rahmen des erforderlichen Umfangs nutzen und übermitteln darf, soweit dies zwingend erforderlich ist.

Frage 6. Welche Konsequenzen hat dieser Fall für das zukünftige Vorgehen im Landesamt für Verfassungsschutz in Hessen, insbesondere im Hinblick auf die Aktivitäten des türkischen MIT in Hessen?

Das LfV Hessen berücksichtigt bei seiner Aufgabenerfüllung u.a. politische und nachrichtendienstliche Entwicklungen. Hierzu gehören auch ausländische nachrichtendienstliche Tätigkeiten, wie solche des Millî İstihbarât Teşkilâtı (MIT).

Wiesbaden, 4. Mai 2021

**Peter Beuth**